



furchtlos und treu

SATZUNG

VfB Stuttgart 1893 e.V.

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Vereinsfarben, Wappen
- § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins
- § 3 Vereinsvermögen
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Verbandszugehörigkeit

II. Mitgliedschaft

- § 6 Mitglieder
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Mitgliedsbeiträge
- § 10 Ende der Mitgliedschaft
- § 11 Strafen

III. Organe

- § 12 Organe
- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Versammlung und Beschlussfassung
- § 15 Befragungen außerhalb der Mitgliederversammlung
- § 16 Präsidium
- § 17 Aufgaben des Präsidiums
- § 18 Vereinsbeirat
- § 19 Ehrenordnung

IV. Schlussbestimmungen

- § 20 Auflösung des Vereins
- § 21 Inkrafttreten der Satzung

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung
(§§ 13 und 14 der Satzung)

Stand: 1. Juni 2017



SATZUNG

des Vereins für Bewegungsspiele Stuttgart 1893 e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Vereinsfarben, Wappen

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Bewegungsspiele Stuttgart 1893 e.V.“; abgekürzt „VfB Stuttgart 1893 e.V.“. Er ist durch Vereinigung des „Fußballverein Stuttgart gegr. 1893“ und des „Kronenclub Cannstatt gegr. 1897“ entstanden. Die Vereinigung fand im April 1912 statt.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

3. Die Vereinsfarben sind weiß-rot.

4. Der Verein führt folgendes Wappen:



§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung und sportliche Förderung seiner Mitglieder, die Pflege von Sportgemeinschaft und Geselligkeit sowie die Beaufsichtigung und Anleitung insbesondere der Jugend bei sportlichen Übungen. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

4. Der Verein bekennt sich grundsätzlich zur Ausübung des Sports um seiner selbst willen und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

§ 3 Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Die Mitglieder haben am Vereinsvermögen keinen Anteil. Es unterliegt der Verwaltung des Präsidiums, das es nur zur Verwirklichung des Vereinszweckes verwenden darf.

4. Auch bei Auflösung des Vereins oder bei Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und seiner Fachverbände, soweit sie von dem Verein betriebene Sportarten vertreten.

2. Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband, insbesondere im Süddeutschen Fußballverband e.V. (SFV) und im Württembergischen Fußballverband e.V. (WFV) oder deren Rechtsnachfolgern. Aus der Mitgliedschaft des Vereins im DFB, Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

3. Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinsanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinsanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

II. Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

Der Verein besteht aus

1. aktiven Mitgliedern:

(Mitglieder, die eine Sportart im Verein ausüben)

- a) Erwachsene natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) Kinder und Jugendliche natürliche Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,

2. passiven Mitgliedern:

(Mitglieder, die keine Sportart im Verein ausüben)

- a) Erwachsene natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- b) Kinder und Jugendliche natürliche Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- c) Personengesellschaften und juristische Personen,

3. Ehrenmitgliedern:

Mitglieder, die auf Vorschlag des Vereinsbeirats vom Präsidium zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind,

4. fördernden Mitgliedern:

Personengesellschaften, juristische Personen sowie natürliche Personen, die einen Beitrag nach Vereinbarung zahlen und Rechte aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch nehmen können.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung und Aufnahme durch das Präsidium. Mit dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennung der Satzung und der Ordnungen des Vereins verbunden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und der Organisationsregeln teil. Die aktiven Mitglieder sollen Sportarten, die im Verein betrieben werden, in keinem anderen Verein ausüben.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) das Ansehen des Vereins zu wahren,
- b) bei ihrer Aufnahme eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr zu zahlen,
- c) den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag und evtl. beschlossene Sonderumlagen zu zahlen,
- d) den Anordnungen der Vereinsorgane und der durch diese eingesetzten Ausschüsse oder Übungsleiter in allen Vereins- und Sportangelegenheiten, auf die sich die Zuständigkeit der Anordnenden bezieht, Folge zu leisten.

3. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die aus dem Sportbetrieb bei Vereinsveranstaltungen und bei Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden entstehenden Schäden oder Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Der jeweilige Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr und die Sonderumlagen werden durch die Mitgliederversammlung, Abteilungsbeiträge durch die Abteilungsversammlungen, festgesetzt. Sonderumlagen können von allen Mitgliedern mit Ausnahme von Kindern und Jugendlichen bis zur Höhe des doppelten Jahresbeitrags für passive Mitglieder erhoben werden.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit; dasselbe gilt für Vereinsmitglieder, die dem Verein ununterbrochen 50 Jahre angehört haben.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist für ein Jahr im Voraus zu entrichten. Bei unterjährigem Eintritt erfolgt eine einmalige anteilige Berechnung des Jahresbeitrages für das laufende Kalenderjahr.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod und (bei Personengesellschaften und juristischen Personen) durch Auflösung.

2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein zustehenden Gegenstände sofort, ohne Rücksicht auf Zurückbehaltungsrechte, herauszugeben. Mitglieder, die mit einem Vereinsamt betraut waren, haben im Falle ihres Austritts auf Verlangen dem Präsidium Rechenschaft abzulegen.

3. Der Austritt kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, frühestens jedoch zum Ende des dem Eintrittsjahr des Mitglieds folgenden Kalenderjahres. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Vereins zu erfolgen.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Der Ausschluss kann erfolgen

- a) wenn ein Mitglied länger als sechs Monate mit Zahlungen gemäß vorstehender Bestimmungen §§ 8 und 9 im Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt,
- b) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder gröblich vereinschädigendem Verhalten,
- c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Von der Mitteilung des Beginns des Ausschlussverfahrens an ruhen alle Funktionen und Rechte des Betroffenen.

5. Der Betroffene hat vor der Entscheidung Anspruch auf rechtliches Gehör; er kann gegen den Ausschlussbescheid Berufung an den Vereinsbeirat innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Begründung des Bescheids über den Ausschluss einlegen. Die Entscheidung des Vereinsbeirats erfolgt aufgrund einer mündlichen Verhandlung, wenn der Betroffene dies beantragt und erscheint. Die Entscheidung des Vereinsbeirats ist endgültig.

§ 11 Strafen

1. Verstöße von Mitgliedern, vor allem im sportlichen Bereich und gegen Vereinsinteressen, können, soweit ein Ausschlussstatbestand nicht gegeben ist, vom Präsidium mit einem Verweis belegt werden. Die Verfahrensvorschriften in § 10 gelten sinngemäß.

2. Die auf den Ligaverband und den DFB übertragene Strafgewalt bleibt unberührt.

III. ORGANE

§ 12 Organe

1. Organe des Vereins sind
a) die Mitgliederversammlung
b) das Präsidium
c) der Vereinsbeirat.

2. Die Mitarbeit in den Organen erfolgt ehrenamtlich, soweit nicht die Satzung etwas anderes zulässt. Der Verein kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben haupt-, neben- und ehrenamtlich tätiger Kräfte auch aus dem Kreise der Vereinsmitglieder bedienen. Eine angemessene Tätigkeitsvergütung gilt nicht als Zuwendung im Sinne des § 3 Abs. 1 der Satzung.

3. Kein Mitglied kann mehr als einem der vorstehend Abs. 1 Buchstabe b) und c) bezeichneten Organe angehören, soweit nicht die Satzung solches ausdrücklich vorsieht. Mit der Annahme der Wahl oder der Berufung in ein weiteres Organ wird eine vorausgegangene Berufung gegenstandslos.

4. In die in Abs. 1 Buchstaben b) und c) genannten Organe können nur Mitglieder gewählt oder berufen werden. Wiederwahl und wiederholte Berufung sind zulässig.

5. Der Verlauf der Sitzungen aller Organe ist unter Wiedergabe der gefassten Beschlüsse in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von einem durch den Versammlungsleiter bestimmten Schriftführer zu fertigen und zu unterzeichnen.

6. Alle Verhandlungen und Beschlüsse der in Abs. 1 Buchstaben b) und c) bezeichneten Organe sind ver-

traulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind.

7. Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen bzw. deren Muttervereinen oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereines sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder Tochtergesellschaften der Lizenzligen oder eines Muttervereines solcher Tochtergesellschaften dürfen ebenfalls keine Funktionen in Organen des Vereines übernehmen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

2. Stimmberechtigt sind – mit Ausnahme der Kinder und Jugendlichen und der fördernden Mitglieder – alle anwesenden Mitglieder, die seit mindestens 6 Monaten Mitglied sind.

3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- a) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- b) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Mitglieder des Vereinsbeirats,
- c) die Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums,
- d) die Entgegennahme des Berichts des Präsidiums über den Jahresabschluss,
- e) die Entgegennahme des Berichts des Vorstands der VfB Stuttgart 1893 AG,
- f) die Entlastung von Präsidium und Vereinsbeirat,
- g) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr und etwaiger Umlagen und
- h) die Erteilung der Zustimmung zu den zustimmungspflichtigen Geschäften gemäß § 17 Abs. 5 der Satzung.

4. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Das Datum der jährlichen Mitgliederversammlung wird spätestens vier Monate vor dem Termin über die Vereinspublikationen bekannt gegeben. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Präsidiums, fünf Wochen vor dem festgesetzten Termin durch Zusendung einer schriftlichen Einladung an jedes Mitglied oder durch die Vereinsnachrichten oder die Vereinszeitung, jeweils unter Bezeichnung der Tagesordnung. Für die Zusendung ist immer die letzte dem

Verein bekannt gegebene Adresse maßgebend. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung (Datum des Poststempels).

5. Anträge auf Satzungsänderung müssen mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

6. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen spätestens drei Wochen vor der Versammlung auf der Geschäftsstelle durch Einschreibebrief eingegangen sein. Das Präsidium entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht eingereichte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

7. In der Mitgliederversammlung können Anträge der Mitglieder nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen auf die Tagesordnung gesetzt werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

8. Das Präsidium soll eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder ist einzuberufen, wenn der Vereinsbeirat oder ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder durch eingeschriebenen Brief dies unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufungsfrist beträgt drei Wochen; die Frist für Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß Absatz 6, Satz 1, beträgt in diesem Falle zwei Wochen vor der Versammlung.

§ 14 Versammlung und Beschlussfassung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Präsidiums, geleitet. Die Wahl und die Entlastung des Präsidiums leitet der Vorsitzende des Vereinsbeirats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Beschlussesantrages. Satzungsänderungen, die Erteilung der Zustimmung zu den zustimmungspflichtigen Geschäften gemäß § 17 Abs. 5 der Satzung sowie die Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums oder des Vereinsbeirats können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

3. Die Mitglieder des Präsidiums und des Vereinsbeirates werden in Einzelwahl gewählt.

4. Weitere Regelungen der Mitgliederversammlung ergeben sich aus deren Geschäftsordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 15 Befragungen außerhalb der Mitgliederversammlung

1. Das Präsidium kann außerhalb der Mitgliederversammlung nach §§ 13, 14 der Satzung auch Befragungen der Mitglieder durchführen. Mit Befragungen kann sich das Präsidium ein Meinungsbild verschaffen; sie haben keine für das Präsidium bindende Wirkung. In dieser Weise durchgeführte Befragungen dürfen nicht zu den in § 13 Abs. 3 Buchstaben a) bis g) genannten Punkten erfolgen.

2. Befragungen erfolgen ausschließlich elektronisch (Online). Teilnehmen können nur Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mail-Adresse zu Vereinszwecken mitgeteilt haben. Das Verfahren bei der Befragung wird vom Präsidium in der Einladung zur Befragung angegeben.

3. Das Abstimmungsergebnis bei Befragungen wird den Mitgliedern auf der Website des Vereins und in den Vereinsnachrichten oder in der Vereinszeitung bekannt gegeben.

§ 16 Präsidium

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und einem oder zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, darunter ein Vize-Präsident. Der Präsident und der/die weiteren Mitglieder des Vorstands bilden gemeinsam das Präsidium.

2. Der Verein wird durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Vereinsbeirat kann einzelnen oder allen Präsidiumsmitgliedern Befreiung von den Beschränkungen und Beschwerden des § 181 2. Alt. BGB gewähren. Im Innenverhältnis sind die Präsidiumsmitglieder verpflichtet, bei außergewöhnlichen Geschäften oder bei Angelegenheiten, die für den Verein oder seine Beteiligungsgesellschaften von besonderer Bedeutung und Tragweite sind, eine Entscheidung des gesamten Präsidiums herbeizuführen.

3. Der Präsident und jedes weitere Präsidiumsmitglied werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsbeirats für die Dauer von vier Jahren in Einzelwahl gewählt. Sie bleiben bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, auf der über die Neuwahl ihrer Nachfolger abgestimmt wird, im Amt. Findet kein Nachfolger die erforderliche Mehrheit, gilt Abs. 6 entsprechend. Der Vereinsbeirat kann der Mitgliederversammlung in freier Entscheidung für jede Position einzeln bis zu zwei Kandidaten zur Wahl vorschlagen. Für die Wahl gelten folgende Regeln:

a) Werden für eine Position zwei Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, so ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint und zugleich mehr Ja-Stimmen als der andere Kandidat erhält. Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Erhält auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat eine Mehrheit, so wird die Position durch den Vereinsbeirat auf die Dauer von vier Jahren mit einem der beiden Kandidaten besetzt.

b) Mitglieder können dem Vereinsbeirat bis spätestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung Vorschläge für geeignete Kandidaten zur Wahl des Präsidiums unterbreiten. Diese Vorschläge müssen schriftlich erfolgen und folgende Voraussetzungen erfüllen:

aa) Der Vorschlag muss von mindestens fünfzig Vereinsmitgliedern unter Angabe ihrer Namen und Mitgliedsnummern unterzeichnet sein, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung dem Verein mindestens neun Monate angehören und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

bb) Der vorgeschlagene Kandidat muss Vereinsmitglied sein und muss zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das fünfunddreißigste Lebensjahr, darf aber noch nicht das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben.

cc) Der Vorschlag muss qualifizierte Bewerbungsunterlagen des Kandidaten, insbesondere Nachweise darüber enthalten, dass der vorgeschlagene Kandidat über eine mindestens zehnjährige Erfahrung in wirtschaftlichen Angelegenheiten in einer hohen Managementposition oder in einer vergleichbaren Führungsposition und/oder im aktiven Leistungssport verfügt.

dd) Dem Vorschlag muss eine persönlich unterzeichnete Erklärung des vorgeschlagenen Kandidaten beigelegt sein, dass er im Falle seiner Wahl das Amt im Präsidium annimmt.

c) Der Vereinsbeirat entscheidet in allen Fällen, ob die Mitglieder des Präsidiums haupt- oder ehrenamtlich tätig sind.

4. Präsidiumsmitglieder können einzeln oder gemeinsam durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Einem entsprechenden Antrag ist eine schriftliche Begründung hinzuzufügen, anderenfalls ist er unzulässig. Wird der Antrag auf die Tagesordnung gesetzt, soll die Tagesordnung auch eine Stellungnahme der betroffenen Mitglieder des Präsidiums und des Vorsitzenden des Vereinsbeirats zu dem Antrag und seiner Begründung enthalten.

5. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; es ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder der jeweilige Vorsitzende. Der Vorsitzende des Vereinsbeirats ist berechtigt, an den Sitzungen des Präsidiums ohne Stimmrecht teilzunehmen.

6. Scheidet der Präsident oder das neben dem Präsidenten einzige Präsidiumsmitglied vorzeitig aus dem Amt, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neubesetzung für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen einzuberufen. In diesem Fall ist der Vereinsbeirat berechtigt, interimswise einen Nachfolger für den Ausgeschiedenen bis zur Wahl eines Nachfolgers zu bestellen. Scheidet eines von zwei weiteren Präsidiumsmitgliedern vorzeitig aus, so findet eine Nachwahl für die verbleibende Dauer der Amtszeit des Ausgeschiedenen auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

§ 17 Aufgaben des Präsidiums

1. Dem Präsidium obliegen alle Vereinsaufgaben, deren Erledigung satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten ist. Es hat in eigener Verantwortung den Verein so zu leiten, wie es dessen Wohl und die Förderung seiner Mitglieder und des Sports erfordern. Hierbei ist die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Bei Verletzung dieser Pflicht sind die Mitglieder des Präsidiums dem Verein zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

2. Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten oder einem von ihm Beauftragten schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder in elektronischer Form einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Präsidiums ist nicht zwingend erforderlich.

3. Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist vom Präsidium ein Geschäftsbericht und eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) nach kaufmännischen Grundsätzen zu erstellen. Fachkundige Hilfskräfte können dazu herangezogen werden.

4. Für die folgenden Geschäfte und Maßnahmen benötigt das Präsidium die Zustimmung des Vereinsbeirats:

a) Genehmigung des jährlichen Finanzplans für den Verein,

b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,

c) Übernahme von Bürgschaften, Garantien und ähnliche Haftungen,

d) für den Verein wesentliche Investitionsvorhaben und deren Finanzierung, soweit nicht bereits im Finanzplan genehmigt, und

e) Beendigung des zwischen dem Verein und der VfB Stuttgart 1893 AG geschlossenen Grundlagenvertrags.

5. Für die folgenden Geschäfte und Maßnahmen benötigt das Präsidium die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen:

- a) Ausübung des Stimmrechts des Vereins in den Hauptversammlungen der VfB Stuttgart 1893 AG, sofern die Beschlussfassung eine Kapitalerhöhung oder sonstige Maßnahmen zum Gegenstand hat, die dazu führt, dass der Kapital- oder Stimmanteil des Vereins an der VfB Stuttgart 1893 AG auf unter 75,1 % sinkt und
- b) Veräußerung von Aktien des Vereins an der VfB Stuttgart 1893 AG, soweit hierdurch der Kapital- oder Stimmanteil des Vereins an der VfB Stuttgart 1893 AG auf unter 75,1 % sinkt.

6. Das Präsidium ist für die Ernennung von Ehrenmitgliedern, auf Vorschlag des Vereinsbeirats, zuständig.

7. Das Präsidium kann für besondere Aufgaben und Bereiche Ausschüsse einsetzen und diesen Geschäftsordnungen geben. Für Fanfragen ist ein besonderer Fanausschuss vorzusehen.

§ 18 Vereinsbeirat

1. Der Vereinsbeirat besteht aus insgesamt bis zu neun Mitgliedern und wird aus den drei jeweils grundsätzlich drei Personen umfassenden Gruppen „Sport und Verein“, „Mitglieder und Fans“ und „Wirtschaft und Gesellschaft“ gebildet.

2. Die Wahl des Vereinsbeirats erfolgt getrennt innerhalb der drei Gruppen in Einzelwahl. Jeder Kandidat darf nur in einer der drei Gruppen zur Wahl antreten. Kandidaten werden spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung entweder vom Präsidium oder einem Mitglied vorgeschlagen oder kandidieren bis zu diesem Zeitpunkt aus eigener Initiative. Für jede Gruppe bilden der Präsident sowie die amtierenden Mitglieder des Vereinsbeirats aus den jeweils anderen beiden Gruppen den Wahlausschuss; der Präsident ist stets der Vorsitzende des Wahlausschusses. Aus allen Kandidaten wählt der jeweilige Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit für jede der drei Gruppen die aus seiner Sicht am besten geeigneten Kandidaten aus und schlägt diese der Mitgliederversammlung zur Wahl vor. Die zur Wahl gestellten Kandidaten werden vom Verein spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung über die Internetseite des Vereins bekannt gegeben. Die Anzahl der pro Gruppe zur Wahl stehenden Kandidaten muss mindestens der Zahl der zu besetzenden Positionen entsprechen und soll höchstens doppelt so hoch sein.

3. Kandidaten für die Wahl des Vereinsbeirats müssen zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das dreißigste Lebensjahr, dürfen aber noch nicht das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen ferner die folgenden Eigenschaften und Qualifikationen aufweisen:

a) in der Gruppe „Sport und Verein“ eine aktuelle oder frühere aktive Karriere im Berufs- oder Amateursport, im Berufssport möglichst und im Amateursport zwingend in unserem Verein, oder eine mehrjährige haupt-

oder ehrenamtliche Tätigkeit in den Organen oder Abteilungen des Vereins;

b) in der Gruppe „Mitglieder und Fans“ eine mindestens zehn Jahre dauernde durchgängige Mitgliedschaft im Verein und eine abgeschlossene Berufsausbildung;

c) in der Gruppe „Wirtschaft und Gesellschaft“ Erfahrung aus aktueller oder vormaliger Bekleidung einer bedeutenden Rolle in Wirtschaft, Politik, Wissenschaft oder Kultur.

Alle Kandidaten müssen vor der Mitgliederversammlung schriftlich erklären, im Falle ihrer Wahl diese anzunehmen.

4. Bei der Wahl des Vereinsbeirats erfolgt die Abstimmung nach Anordnung des Versammlungsleiters entweder gemeinsam, wobei jedes stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen erhält, wie in der Wahl Positionen zu besetzen sind, oder für jeden Kandidaten einzeln.

Bei der gemeinsamen Abstimmung kann ein Mitglied jedem Kandidaten maximal eine Stimme geben. Bei der gemeinsamen Abstimmung sind in jeder Gruppe in der Zahl der zu besetzenden Positionen die Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Sofern in einer Gruppe lediglich ebenso viele Kandidaten zur Wahl stehen wie Positionen zu besetzen sind, ist in dieser Gruppe zur Wahl das Erreichen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Erreichen in diesem Fall weniger Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen als Positionen zu besetzen sind, bleiben die nicht besetzten Positionen bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt.

Bei der Einzelabstimmung ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erreichen mehr Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen als Positionen zu besetzen sind, richtet sich deren Reihenfolge nach der absoluten Anzahl an Ja-Stimmen. Erreichen weniger Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen als Positionen zu besetzen sind, bleiben die nicht besetzten Positionen bis zur nächsten Mitgliederversammlung unbesetzt.

Bei ergebnisrelevanter Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

5. Der Vereinsbeirat wird bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung im vierten auf das Jahr der Wahl folgenden Jahr gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bleiben bei der Wahl des Vereinsbeirats eine oder mehrere Positionen unbesetzt oder scheidet ein Mitglied des Vereinsbeirats vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die offenen Positionen für die verbleibende Amtsdauer des Vereinsbeirats. Führt das Ausscheiden eines Mitglieds des Vereinsbeirats zur Beschlussunfähigkeit, hat auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl des gesamten Vereinsbeirats für eine volle neue Amtsdauer zu erfolgen. Für die Ab-

berufung von Mitgliedern des Vereinsbeirats gilt § 16 Absatz 4 entsprechend.

6. Der Vereinsbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

7. Die Sitzungen des Vereinsbeirats werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder in elektronischer Form einberufen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei der Einberufung des Vereinsbeirats ist nicht erforderlich. Der Vereinsbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen des Vereinsbeirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

8. Der Vereinsbeirat hat folgende Aufgaben:

- a) Die Unterbreitung von Wahlvorschlägen für das Präsidium an die Mitgliederversammlung,
- b) die Beratung des Präsidiums bezüglich der gemeinnützigen Vereinsbetätigung,
- c) die Entscheidung über haupt-, neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit und Vergütung des Präsidiums,
- d) die Genehmigung des vom Präsidium vorgelegten Finanzplans für Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
- e) die Entgegennahme der vom Präsidium aufzustellenden Jahresrechnung nebst Vermögensverzeichnis,
- f) die Erteilung der Zustimmung zu den in § 17 Abs. 4 genannten Geschäften und Maßnahmen,
- g) die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle vereinsbezogen sind. Dies gilt auch bei Unstimmigkeiten innerhalb des Präsidiums, sofern hierdurch die Führung des Vereins nachhaltig beeinflusst wird,
- h) die Entscheidung über Einsprüche der durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossenen oder bestrafte Mitglieder (§§ 10 und 11 der Satzung),
- i) die Unterbreitung von Vorschlägen von Ehrenmitgliedern an das Präsidium.

9. Der Vereinsbeirat wird in den Fällen des Abs. 8 Buchstaben g) und h) nur auf Antrag tätig; das rechtliche Gehör muss gewährleistet sein. Er kann von jedem Mitglied und den Organen des Vereins angerufen werden. Seine Mitglieder unterliegen keinen Weisungen anderer Vereinsorgane. Seine Beschlüsse sind endgültig. Sie sind in der Regel schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie dem Präsidium bekannt zu geben. Die Mitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Vereinsbeirats Folge zu leisten.

10. Seiner Entscheidungsgewalt unterliegen nicht Angestellte des Vereins, auch wenn sie Mitglieder sind.

11. Das Präsidium unterrichtet den Vereinsbeirat über wichtige Entscheidungen. Auf Wunsch des Vereinsbeirats soll das Präsidium an den Sitzungen des Vereins-

beirats teilnehmen. Der Vereinsbeirat vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern des Präsidiums gerichtlich und außergerichtlich, insbesondere bei Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und Mitgliedern des Präsidiums.

§ 19 Ehrenordnung

Das Präsidium kann auf Vorschlag des Vereinsbeirats Personen oder Organisationen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, gemäß einer VfB-Ehrenordnung ehren.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen aufgehoben.

2. Die Vereinsorgane können bereits auf der Grundlage der beschlossenen Satzung Beschlüsse fassen, die mit der Eintragung der Satzung ins Vereinsregister wirksam werden.

3. Das Präsidium wird ermächtigt, die vom Registergericht im Zusammenhang mit der Neufassung der Satzung und der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung verlangten Ergänzungen zu beschließen und zur Eintragung ins Vereinsregister anzumelden.

4. Die amtierenden Mitglieder des bisherigen Ehrenrats bilden bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres 2017 kommissarisch den ersten Vereinsbeirat, soweit sie nicht in das Präsidium gewählt werden. Diese kommissarischen Mitglieder des ersten Vereinsbeirats und der Präsident bilden zugleich für alle drei Gruppen

des Vereinsbeirats den ersten Wahlausschuss. Eine Neuwahl des Vereinsbeirats erfolgt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres 2017. Bis zur Neuwahl des Vereinsbeirats ist zu seiner Beschlussfähigkeit abweichend von § 18 Absatz 7 nur die Mitwirkung von drei seiner Mitglieder erforderlich.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG (§§ 13 UND 14 DER SATZUNG)

1. Das Wort wird den Mitgliedern entsprechend der Reihenfolge der unter Namensnennung erfolgenden Anmeldungen vom Vorsitzenden erteilt. Auf Anordnung des Vorsitzenden haben die Wortmeldungen schriftlich zu erfolgen.

2. Außer der Reihe und sofort nach dem eben sprechenden Redner hat das Wort zu erhalten:

- a) wer zur Geschäftsordnung das Wort wünscht,
- b) wer Schluss der Debatte beantragen will. Dieser Antrag darf nur ohne Begründung gestellt werden.

3. Vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte sind vom Vorsitzenden die Namen der eingeschriebenen Redner bekanntzugeben. Wird dem Antrag stattgegeben, können die eingeschriebenen Redner nicht mehr zu Wort kommen.

4. Jeder Redner hat in seinen Ausführungen sachlich zu bleiben, beleidigende Bemerkungen und unangemessene Ausdrücke sind zu unterlassen.

5. Verstößt ein Redner gegen die unter Ziffer 4 enthaltene Vorschrift, so hat ihn der Vorsitzende zur Ordnung zu rufen. Der Vorsitzende kann ihm das Wort entziehen, wenn er sich einen weiteren Ordnungsruf zugezogen hat. Ferner kann einem Redner das Wort dann entzogen werden, wenn er sich trotz entsprechendem Hinweis durch den Vorsitzenden nicht mit der nötigen Klarheit und in der gebotenen Kürze auszudrücken vermag. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, kann er in der gleichen Sache das Wort nicht wieder erhalten.

6. Der Vorsitzende kann entscheiden, ob mehrere gestellte Anträge gleichzeitig behandelt werden oder in welcher Reihenfolge sie zur Debatte und Abstimmung zu stellen sind. Doch müssen schwerwiegende und solche Anträge, die andere in sich schließen, zuerst zur Abstimmung gelangen.

7. Ist ein Mitglied mit den Anordnungen des Vorsitzenden nicht einverstanden, so kann es seine Ansicht zur Geschäftsordnung äußern und, wenn der Vorsitzende darauf nicht eingeht, als Antrag einreichen. Wird der Antrag von der Versammlung mit einfacher Mehrheit angenommen, so hat sich der Vorsitzende zu fügen.

8. Abstimmungen erfolgen, wenn die Versammlung nicht anders beschließt, durch Abstimmungsgeräte im Wege einer elektronischen Abstimmung. Wird von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine andere Art der Abstimmung beschlossen, so gilt dies jeweils nur für den zur Abstimmung gelangenden Antrag. Die elektronische Abstimmung hat so zu erfolgen, dass sie die Anforderungen an eine geheime Abstimmung erfüllt. Wird bei der Wahl der Kandidaten für die Vereinsorgane mit zwei Drittel Mehrheit vom elektronischen Abstimmungsverfahren abgegangen, so gilt das beschlossene Verfahren ebenfalls nur für eine Abstimmung. Für die weiteren Wahlgänge erfolgt die Abstimmung im elektronischen Verfahren, sofern nicht wiederum eine andere Art der Abstimmung beschlossen wird.

9. Der Verlauf der Mitgliederversammlung kann zum Zwecke der Fertigung der Versammlungsniederschrift auf Tonband festgehalten werden. Auf Verlangen eines Versammlungsteilnehmers ist bei dessen Ausführungen das Tonband abzuschalten.

